

## Gebührenordnung der Kindersingakademie der Stadt Halle (Saale) Stand: 01.08.2017

Der Unterricht wird analog zur Schuljahresregelung für allgemeinbildende Schulen in Sachsen-Anhalt erteilt. Es gilt die Ferienordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

### I. Unterrichtsgebühren

Die Gebühren sind Jahresgebühren und betragen je SchülerIn:

#### 1.1. in den Grundfächern\*

	Minuten/ Woche	Jahresgebühr in €	Monatsrate in €
Kinderchor	45	180,00	15,00
Musikalische Früherziehung/ Eltern-Kind-Kurs	45	180,00	15,00
Musiklehre	45	180,00	15,00

Der Unterricht in den Grundfächern als Ergänzungsfach zu den Hauptfächern ist gebührenfrei.

#### 1.2. in den Hauptfächern\*\*

	Minuten/ Woche	Jahresgebühr in €	Monatsrate in €
für SchülerInnen***:			
- Einzelunterricht	30	420,00	35,00
- Einzelunterricht	45	624,00	52,00
- Gruppenunterricht zu 2 Schülern	45	384,00	32,00
- Gruppenunterricht zu 3 und mehr Schülern	45	252,00	21,00
- zusätzlicher Förderunterricht im Rahmen der Studienvorbereiteten Ausbildung, geregelt durch das Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG)	45	gebührenfrei	
für Erwachsene:			
- Einzelunterricht	30	480,00	40,00
- Einzelunterricht	45	720,00	60,00
- Gruppenunterricht zu 2 Teilnehmern	45	396,00	33,00

#### 1.3. in weiteren Unterrichtsangeboten

	Minuten/ Woche	Jahresgebühr in €	Monatsrate in €
Ensembleunterricht:			
- ohne Hauptfachunterricht	45	180,00	15,00
- mit Hauptfachunterricht		gebührenfrei	
externe Prüfungen		einmalig 60,00 €	

Kurse mit speziellem Angebot und zeitlicher Begrenzung werden nach dem Prinzip der kostendeckenden Umlage errechnet und im Einzelnen festgelegt.

\* Zu den Grundfächern zählen: Kinderchor, Musikalische Früherziehung, Eltern-Kind-Kurs und Musiklehre. Grundfächer sind nicht sozialermäßigfähig durch den Halle-Pass.

\*\* Zu den Hauptfächern zählen: Stimmbildung und Instrumentalunterricht.

\*\*\* SchülerInnen sind Kinder und Jugendliche im Alter bis einschließlich 18 Jahre, sowie Studenten, Azubis, Teilnehmer des FSJ, Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende.

## **II. Gebührenermäßigung**

### **1. Sozialermäßigung**

SchülerInnen aus einkommensschwachen Familien erhalten eine Gebührenermäßigung für den Hauptfachunterricht bei Vorlage des Halle-Passes. Für die Dauer der Gültigkeit der Ermäßigungsgrundlage wird eine Ermäßigung von 50% der veranschlagten Gebühren gewährt.

### **2. Geschwisterermäßigung**

Bei gleichzeitigem Besuch der Kindersingakademie von Geschwistern wird eine Geschwisterermäßigung für den Hauptfachunterricht gewährt. Sie beträgt für das 2. Kind 25% und für das 3. und jedes weitere Kind 50%, soweit für diese eine staatliche Kindergeldberechtigung vorliegt. Erwachsene sind hiervon ausgenommen.

Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühr vor Abzug der Ermäßigung. Als erstes Kind gilt grundsätzlich das Kind mit der höchsten Gesamtgebühr.

### **3. Belegung von mehreren Hauptfächern**

Für das zweite und jedes weitere Hauptfach wird eine Ermäßigung in Höhe von 25% der veranschlagten Gebühr gewährt.

Die genannten Ermäßigungen können nicht miteinander kombiniert werden; es besteht Anspruch auf Auswahl der jeweils günstigeren Ermäßigung.

## **III. Allgemeine Regelungen zur Gebührenpflicht**

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schülers / der Schülerin besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren.
2. Von dem Schüler / der Schülerin versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt, Gebühren hierfür nicht erstattet.
3. Unterrichtsausfall, der durch ärztlich bescheinigte Krankheit oder Kur verursacht ist, oder andere Unterrichtsausfälle, die nicht vom Schüler / von der Schülerin zu vertreten sind und zusammenhängend vier Wochen überschreiten, können auf Antrag zu einer Erstattung bereits gezahlter Gebühren und zur Gebührenfreistellung für die Zeit des Unterrichtsausfalles führen.
4. Fällt der Unterricht aus Gründen, welche die Kindersingakademie zu vertreten hat und zusammenhängend mindestens 4 Wochen dauern, aus, wird ohne Antrag eine Monatsrate gutgeschrieben bzw. erstattet.
5. Eine Erstattung der Unterrichtsgebühren nach Punkt 3 und 4 ist ausgeschlossen, wenn der Unterricht durch Vertretung oder Unterrichtsverlegung erteilt wurde.
6. Überzahlungen werden rückerstattet oder auf nachfolgende Gebühren angerechnet. Dem Zahlungspflichtigen wird ein Änderungsbescheid zugestellt, der ab Termin der Zustellung wirksam wird.
7. Für einen höheren oder zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der der Kindersingakademie durch Versäumnisse der Gebührenpflichtigen entsteht (z.B. nicht termingerechte Einreichung der Unterlagen für Ermäßigungen oder Adressänderungen), wird pro Fall eine Verwaltungsgebühr erhoben.
8. Alle An-, Um- und Abmeldungen sowie Änderungen der Unterrichtsform müssen in Textform vorliegen. Hierbei können diese entweder schriftlich, via E-Mail an [info@kindersingakademie.de](mailto:info@kindersingakademie.de) oder per Fax an (0345) 77 57 92 84 gemeldet werden. Das Ausbildungsverhältnis kann mit einer Frist von zwei Monaten zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Gebühren sind keine Unterrichtshonorare. Sie werden als Jahresgebühren erhoben. Die veranschlagten Jahresgebühren können auch in 12 Monatsraten zum 15. eines jeden Monats gezahlt werden.
9. Eine Einzugsermächtigung ist aus organisatorischen Gründen zu bevorzugen.